

**Betriebssatzung der Stadt Lage  
für den Städtischen Abwasserbetrieb Lage  
vom 14. Dezember 2006**

-zuletzt geändert zum 10.12.2020-

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert das durch Gesetz vom 16.11. 2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Lage am 13. Dezember 2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1 Rechtsform und Betriebszweck**

(1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Lage wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 97 Absatz 1 Ziffer 3 GO NRW und aufgrund des § 107 Absatz 2 GO NRW entsprechend den Vorschriften der EigVO und nach den Bestimmungen dieser Satzung wie ein Eigenbetrieb geführt.

(2) Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abwasserbeseitigung nach § 53 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW).

**§ 2 Name des Betriebes**

Der Betrieb führt den Namen "Städtischer Abwasserbetrieb Lage".

**§ 3 Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter und zwei Stellvertretern, einem kaufmännischem Stellvertreter und einem technischen Stellvertreter.

(2) Der Städtische Abwasserbetrieb Lage wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung NRW (GO NRW), EigVO oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, der Abschluss von Werkverträgen und Verträgen mit Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des städt. Abwasserbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes NRW.

(4) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung wird durch den Bürgermeister der Stadt geregelt.

**§ 4 Betriebsausschuss**

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Städtischen Abwasserbetrieb Lage steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein; im übrigen bleibt § 31 GO NRW unberührt.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch GO NRW und EigVO übertragen sind; insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden Fällen:

- a) Festsetzungen allgemeiner Bedingungen und Regeln für Leistungen, soweit diese nicht in Satzungen festgelegt sind;
- b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO;
- c) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 EigVO, wenn diese für ein Einzelvorhaben 50.000,00 Euro überschreiten;
- d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;
- e) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 200.000,00 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
- f) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen und länger als 24 Monate gewährt werden;
- g) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro übersteigen; Stellungnahmen zu Weisungen des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters (bei dessen Abwesenheit) an die stv. Betriebsleitung im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 2 EigVO, wenn die stv. Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht zu übernehmen können glaubt.
- h) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen und länger als 24 Monate gewährt werden;

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses (im Verhinderungsfall dessen Vertreter) entscheiden. § 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder bei dessen Abwesenheit mit einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied. §§ 15 Absatz 3 Satz 4 und 16 Absatz 5 Satz 2 der EigVO bleiben unberührt.

(5) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung darzulegen.

**§ 5 Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

**§ 6 Bürgermeister**

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters bei Verhinderung des Hauptverwaltungsbeamten der stv. Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(3) Glaubte die stv. Betriebsleitung, bei Verhinderung des Betriebsleiters, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung von Weisungen des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters nicht über-

nehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der stv. Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen. Dieses Verfahren entfällt, wenn in der Folgezeit der Bürgermeister wieder die Betriebsleitung übernimmt.

#### § 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonstigen für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 8 Personalangelegenheiten

Der Städtische Abwasserbetrieb Lage beschäftigt kein eigenes Personal. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich des Personals der Stadt Lage. Die hierfür anfallenden Personal- und Verwaltungskosten erstattet der Städtische Abwasserbetrieb Lage an die Stadt Lage.

#### § 9 Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Städtischen Abwasserbetriebes Lage werden von der Stadt Lage wahrgenommen. Die Betriebsleitung ist berechtigt, der mit der Aufgabenerfüllung betrauten Dienststelle Weisungen zu erteilen.

#### § 10 Vertretung des Abwasserbetriebes

(1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt in Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes Lage durch die Betriebsleitung vertreten.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen Städtischer Abwasserbetrieb Lage ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte "im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung

Stadt Lage  
- Der Bürgermeister –  
Städtischer Abwasserbetrieb

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

#### § 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 12 Stammkapital

Das Stammkapital des Städtischen Abwasserbetriebes Lage beträgt 5.000.000,00 Euro.

#### § 13 Wirtschaftsplan

(1) Die Betriebsleitung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die stv.

Betriebsleitung dem Betriebsleiter –zugleich Bürgermeister- oder seinem allgemeinen Vertreter unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

#### § 14 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

#### § 15 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen.

(2) Für die ortsübliche Bekanntmachung nach § 26 Absatz 4 der EigVO gilt § 16 der Hauptsatzung der Stadt Lage entsprechend.

#### § 16 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Lage, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Lage auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG NRW).

#### § 17 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb, ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

#### § 18 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung der Stadt Lage für den Städtischen Abwasserbetrieb Lage vom 01.03.1993 außer Kraft.